

Segen jedem einzelnen ohne die Oration mit den Worten ertheilt wird: *Benedictio Dei omnipotentis etc. descendat super te etc.* (N. Augsburger Pastb.)

XIV. (Die sogenannten Altar-Auflagen.) In vielen Kirchen findet man auf den Altären bis heute noch die sogenannten „Auflagen.“ Man versteht unter einer solchen Altar-Auflage ein kleines Altartuch, das im Allgemeinen etwas größer als ein Corporale ist und nur den mittleren Theil der mensa bedeckt. Es dient daselbe nicht etwa bloß zum Schutze des obersten Altartuches, sondern vertritt nicht selten auch dieses selbst, so daß es als oberstes und erstes von den vorgeschriebenen Altartüchern erscheint, und bleibt auf dem Altare auch während des Gottesdienstes und insbesondere während der heiligen Messe liegen. Es fragt sich nun, ob dieser Gebrauch mit den kirchlichen Bestimmungen vereinbar sei und, da er kein allgemeiner kirchlicher Gebrauch ist, als ein löblicher Diöcesangebrauch betrachtet werden könne?

Hierauf muß vor Allem erinnert werden: Das unter der Autorität Clemens VIII. und Pius V. herausgegebene Missale schreibt ausdrücklich drei Altartücher vor und bestimmt näher, daß wenigstens das oberste ein kleines oder kurzes, sondern ein langes sein solle. Die Worte lauten: *Altare operiatur tribus mappis seu tobaleis mundis ab episcopo vel alio potestatem habente benedictis, superiori saltem oblonga, quae usque ad terram pertingat*¹⁾, *duabus aliis brevioribus, vel una duplicata* (Rubr. general. XX.) An einer andern Stelle zählt das gedachte Missale unter die Defecte, die bei der heil. Messe zu vermeiden sind, auch den Mangel der drei Altartücher (de defect. § 10, n. 4). Da diese kirchliche Vorschrift eine allgemein verbindende Kraft hat²⁾, so ist durch sie das Urtheil über

¹⁾ Zu der Bestimmung, daß dieses Altartuch auf beiden Seiten bis auf die Erde herabreiche, bemerkt der hl. Alphons: *quod tamen hodie non est in usu* (lib. 6, n. 375). Aehnlich Scavini: *Hodie amplius non est in usu* (lib. 3, n. 161. edit. 11.). Daß es aber lang sei und etwas über den Altar, den es ganz deckt, herabhänge, das ist heute allgemeiner Usus.

Die Red.

²⁾ Es fehlt wohl nicht an Theologen, welche mit Rücksicht auf gegen-theilige Uebungendiesen Satz bestreiten wollen. Mit Recht bemerkt aber Gavantus, daß man einer solchen Anschauung nicht mit sicherem Gewissen folgen könne. Ebenso glaubt der heil. Alphons, daß man von der gedachten Rubrik nicht abweichen dürfe, da sie gar so deutlich den Charakter einer Verpflichtung an sich trage (lib. 6. n. 375). Erzbischof Kenrick vertritt die Meinung, daß es wenigstens lästliche Sünde sei die vom Missale vorgeschriebenen drei Altartücher nicht anzuwenden (tract. 17, n. 99).

diese Altar-Auflagen schon gefällt. Hierzu kommen noch innere Gründe, die es uns unnöthig machen, in den sogen. „Altar-Auflagen eine löbliche Diöcesangewohnheit zu erblicken. Sie sind entweder unnöthig (zwecklos) oder ungenügend. Das Erstere ist der Fall, wenn die drei vorgeschriebenen Linnentücher ¹⁾ ohnehin vorhanden sind. Unter dieser Voraussetzung erscheint die sogenannte „Auflage“ als eine Art Korporale, das zu den Altartüchern hinzugefügt wird, ohne in Wirklichkeit das Korporale zu sein. Wozu das? Auf einen Priester, der mit dieser sonderbaren Übung nicht vertraut ist, muß diese Sache geradezu störend wirken. Als ungenügend müßte aber die sogenannte „Auflage“ dann erscheinen, wenn die drei vorgeschriebenen Altartücher nicht da sind. Unter dieser Voraussetzung hätte die sogenannte „Auflage“ den Zweck, das fehlende dritte Altartuch zu ersetzen, ein Fall, der nicht selten vorkommt. Da nun aber drei Altartücher von der Kirche deshalb vorgeschrieben sind, damit der consecrirte Wein, im Falle er verschüttet würde, nicht bis zum Altare dränge, so fragen wir: Könnte diesem Zwecke bei einer größern Verschüttung des heiligen Blutes genügt werden, wenn die gedachte Auflage die Stelle des obersten Altartuches zu vertreten hätte? Das verschüttete heilige Blut würde wegen des kleinen Umfanges der sogenannten „Auflage“ entweder das Ende derselben oder auch sogleich das zweite Altartuch treffen, und der Zweck, zu welchem die Kirche drei Altartücher vorgeschrieben hat, würde theilweise oder auch gänzlich vereitelt. Es ist das ein Moment, welches mit Rücksicht auf die dem allerheiligsten Blute schuldige Ehrfurcht von ungemeiner Wichtigkeit ist. Eine Übung, die auf dieses Moment keine Rücksicht nimmt, können wir nicht als eine löbliche bezeichnen, uns erscheint sie schon aus innern Gründen als ein Mißbrauch.

So dürfte denn aus dem Vorstehenden sich klar ergeben, daß die sogenannten „Altar-Auflagen“ zu entfernen seien.²⁾ (M. Augsb. Pastb.)

XV. (Ueber das fünffache Scapulier.) Was versteht man unter dem fünffachen Scapulier? Unter dem fünffachen Scapulier versteht man, wie schon aus der Bezeichnung

¹⁾ Die Altartücher müssen ex lino vel cannabe (Hanf) bereitet sein; Baumwolle und beziehungsweise Mouffelin dürfen hiezu nicht verwendet werden. Für Kirchen, welche bereits baumwollene Altartücher besitzen, ist zu beachten: Adhiberi possunt, usque dum consumuntur. S. R. C. 15. Mai 1819 (decret. general). Als symbolischen Grund führt man an, daß Joseph von Arimathia den Leichnam des Heilandes in Leinwand wickelte. Die Red.

²⁾ Nebenbei sei hier, nicht ohne guten Grund, bemerkt, daß es auch verboten sei, den Altarrand mit einer Bekrönung aus Holz oder Messing einzurahmen. In Caeremon. Episcop. (lib. I. c. 12) heißt es: „Nullae cornides ligneae circa altaris angulos ducantur.“